

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 51

Sonntabend, den 21. Dezember

1918

Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Verwaltungen einschließlich Spar-
kassen bleiben

Dienstag, den 24. Dezember 1918 und

Dienstag, den 31. Dezember 1918

von 12 Uhr mittags ab

für jeden Verkehr geschlossen.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein, am 19. Dezember 1918.
Die Gemeindevorstände.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 16. Dezember 1918.

Ausbruch und Ablieferung von Getreide.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918
(RGBl. S. 435) wird bestimmt, daß die Besitzer von Getreide, das gemäß § 1 der Reichsgetreideverordnung
für die Ernte 1918 beschlagnahmt ist, ihr Getreide spätestens bis zum 15. Januar 1919 einschließlich
auszubringen haben.

Unmittelbar im Anschluß an den Ausbruch und spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt ist das
Getreide abzuliefern, soweit es nicht nach den bestehenden Vorschriften zur Ernährung der Selbstversorger,
zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes oder zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden
Grundstücke zurückbehalten werden darf. Anerkanntes Saatgut und sonstiges Saatgut, zu dessen Ver-
äußerung der Unternehmer berechtigt ist (§ 9 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsen-
früchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatweizen vom 27. Juni 1918 — RGBl.
S. 677 —), sowie die von der Reichsgetreidebehörde zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unter-
nehmers freigegebenen Getreidemengen bleiben von der Ablieferung frei.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Verwaltung der Vorräte für den
Eigentümer betrauten Inhaber des Gewahrsams.

Soweit einzelne Kommunalverbände für den Ausbruch und die Ablieferung des Getreides schon
frühere Termine angeordnet haben oder noch anordnen, behält es dabei sein Verbleiben.

In einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen der Ausbruch und die Ablieferung
bis zum 15. Januar 1919 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sind die Kommunalverbände berechtigt,
die Frist bis zum 31. Januar 1919 zu erstrecken. Soll die Fristverlängerung für ganze Gemeinden oder
Bezirke ausgesprochen werden, so ist hierzu die Genehmigung des Landeslebensmittelamtes erforderlich.

Gesuche auf Verlängerung der Ausbruchfrist über den 31. Januar 1919 hinaus sind unter ein-
gehender Begründung beim zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie unter gutachtlicher
Stellungnahme dem Landeslebensmittelamt vorzulegen hat.

Wegen Feststellung der beschlagnahmten Vorräte nach Beendigung des Ausbruchs bleiben weitere
Vorschriften vorbehalten.

Dresden, am 2. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Verlängerung der Einlösungfrist der Kleingeldgutscheine des Bezirksverbandes Chemnitz-Land.

Zufolge Beschlusses des Bezirksauschusses können die vom Bezirksverband Chemnitz-Land unter
dem 17. April 1917 ausgegebenen Kleingeldgutscheine über 50 und 10 Pfennige, deren Gültigkeitsdauer
am 31. Dezember 1918 abläuft, nach diesem Zeitpunkt noch bis 31. März 1919 an der Kasse der
Amtshauptmannschaft Chemnitz eingelöst werden.

Chemnitz, am 10. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

Schlittenverkauf.

Von den feinerzeit für militärische Zwecke ausgehobenen Personen- und Lastschlitten soll ein
Teil den Betrieben pp., nach Möglichkeit aber den Kreisen, von denen sie im Dezember 1918 gestellt
worden sind, wieder zugeführt werden. Auskunft hierüber wird in den Gemeindevorständen bzw. bei dem
Stadttrat zu Rimbach erteilt.

Chemnitz, den 13. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

Tanzwesen.

Wie die Amtshauptmannschaft in Erfahrung gebracht hat, haben in Ihrem Bezirke in letzter
Zeit häufig Tanzvergünstigungen (sogenannte Winkeltänze) ohne Genehmigung der zuständigen
Polizeibehörden (Amtshauptmannschaft bez. Gemeindevorstand) stattgefunden. Die Amtshaupt-
mannschaft vermag ein derartiges Gebaren keinesfalls zu dulden. Die Ortsbehörden und
die Gendarmerie erhalten daher hiermit strengste Anweisung, gegen die Veranstalter
derartiger Tanzveranstaltungen sofort einzuschreiten und jede Zuwiderhandlung bei der unter-
zeichneten Behörde anzuzeigen, damit die Bestrafung der Beschuldigten auf Grund der Be-
stimmung in § 14 der Verordnung des Ministeriums des Innern über Tanzvergünstigungen vom
8. Dezember 1910 erfolgen kann.

Es wird im übrigen noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch für Tanz-
veranstaltungen aller Art die Polizeistunde (bis 11 Uhr abends) bis auf weiteres An-
wendung zu finden hat.

Chemnitz, am 13. Dezember 1918.

Amtshauptmannschaft.

Einmalige Sonderzuteilung von KA-Seife.

Auf Grund der Ermächtigung durch die Reichsregierung, sowie auf Grund des § 1 der Bekannt-
machung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom
18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Ueber die im § 2 Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den
Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 766) vorgesehene Menge Feinseife hinaus dürfen auf den Januar-Abchnitt der laufenden
Seifenkarte einmal Ratt 50 g KA-Seife 100 g abgegeben werden.

Beschlagnahme der Waffenbestände.

Alle Behörden, Gemeinden usw. werden angewiesen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung alle ihnen bekanntgewordenen Bestände an Waffen, Munition oder dergleichen zunächst
in sicheren Gewahrsam zu nehmen und den Lagerort der nächsten Militärbehörde mitzuteilen. Weitergabe
der Bestandsmeldungen hat von dieser an das Generalkommando XIX. A. R. zu erfolgen.

Arbeiter- und Soldatenrat XIX. A. R.

Sächsing.

Familienunterstützung.

Den Familien der Mannschaften, die sich nach dem 30. November 1918 noch bei den Truppen
befunden haben, wird die Familienunterstützung über den 31. Dezbr. 1918 hinaus weiter gewährt. Sie
haben durch Vorlegung einer Bescheinigung des Truppenteiles oder Bataillonskommandos nachzuweisen,
daß der Einberufene sich noch im Heeresdienste befindet oder an welchem Tage er zur Entlassung gekommen
ist. Sie erhalten die Familienunterstützung bis zur Entlassung des Einberufenen und außerdem noch
2 Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung.

Christbäume

und Dekorativ verkauft
Maurer Bernhard Schubert,
Reichenbrand, Am Berg 4.

Schwarzer Samthut für Backisch, Kinderstuhl, Puppenbald aus Zellulose, Puppenkücheneinrichtung u. Puppen- schlafstübcheneinrichtung, alles noch wie neu, billig zu verkaufen

Rabenstein, Antonstraße 5, II Tr.

Schlitten mit Lehne

zu verkaufen Siegmars, Leipziger Str. 1.
Große Burg mit 3 Kationen
zu verkaufen
Siegmars, Wmalienstraße 7, part.

Ein Reformbadeschrank, eiserne Bett- stelle, feiner runder Kinderkorb mit Matratze, Reformkinderstuhl, Puppen- sportwagen, Puppenbadewanne mit Gestell zu verkaufen

Siegmars, Hofer Straße 40, I.

Kinderspielsachen

für Mädchen (Kaufmannsläden u. dgl.)
zu kaufen gesucht.
E. Püschel,
Rabenstein, Gartenstraße 5.

Ausgeschlossen hiervon sind die Familien der Mannschaften, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen
aktiven Dienstpflicht noch nach dem 30. November 1918 bei den Truppen verbleiben.
Der Anspruch auf Weiterzahlung der Familienunterstützung ist unter Abgabe der erwähnten
Bescheinigung bei den unterzeichneten Gemeindevorständen zu stellen.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 19. Dezember 1918.
Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung.

Gemeinderatswahlen in Rabenstein finden

Sonntag, den 26. Januar 1919 von vorm. 10—6 Uhr nachm.

Ratt und zwar:

a., für den 1. Stimmbezirk: Wahlleiter: Herr Fritz Lehner, Stellvertreter: Herr Max H.
Johmann,

umfassend: die Bachgasse, Chemnitzer, Garten-, Nord-, Ost-, Ritter-, Köhrsborfer Straße
und Weg nach dem Kalkwerk,

Wahllokal: Gasthof „Weißer Adler“;

b., für den 2. Stimmbezirk: Wahlleiter: Herr Johannes Eiche, Stellvertreter: Herr Emil Weiß,
umfassend: die Adols-, Ahnert-, Anton-, Harb-, Kirch-, Karl-, Umbacher von Nr. 1—25,
Post-, Park-, Pelzmühlen- (einschl. Krankenhaus), Tal- und Solbrigstraße,

Wahllokal: „Adlers Restauration“;

c., für den 3. Stimmbezirk: Wahlleiter: Herr Richard Eiding, Stellvertreter: Herr Hermann
Reinhardt,

umfassend: die Burg-, Forst- (mit Kolonie Carolabad), Grünauer, Kurze, Umbacher von
Nr. 26—77 und Reichenbrander Straße,

Wahllokal: Gasthof „Goldner Löwe“.

Es sind zu wählen 22 Mitglieder auf die Kalenderjahre 1919 bis mit 1921. Jeder Deutsche (Männer
und Frauen, auch Personen des Soldatenstandes), der das 20. Lebensjahr am 26. Januar 1919 vollendet
und in Rabenstein mit Abstrich seinen Wohnsitz hat, kann wählen. Die Wahl findet nach Verhältnis-
wahl und mit gebundener Liste statt.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 4 Bewerber mehr enthalten, als Gemeindevorsteher zu wählen
sind. Von jedem vorgeschlagenen nach Ruf- und Familienname, Stand oder Beruf sowie Wohnort deutlich
bezeichneten Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zum Wahlvorschlag anzufügen.

Jeder Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.

Die Wahlvorschläge, welche von mindestens 20 Wahlberechtigten gemacht werden müssen, sind
14 Tage vor der Wahl beim Wahlkommissar, dem Gemeindevorstand in Rabenstein, im Gemeindeamt
einzureichen. Mehrere Wahlvorschläge können auch mit einander verbunden werden. Die Verbindung
muss von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend
spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag bei dem Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Die Wahlvorschläge liegen 8 Tage vor dem Wahltag im Gemeindeamt zu jedermanns Einsicht
aus. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen mit keinem äußeren Zeichen versehen
sein. Sie sollen 9 zu 12 Zentimeter groß sein und brauchen nur je die ersten 3 Namen des betreffenden
Wahlvorschlags zu enthalten. Der Stimmzettel ist in einen im Wahllokal auszugebenden abgestempelten
Umschlag, der nicht zurückgeben ist, verpackt einzulegen.

Die Wählerlisten liegen vom

28. Dezember 1918 bis mit 5. Januar 1919 mittags 12 Uhr im Rathaus, Zimmer 4,

zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten aus. Einsprüche sind bis 5. Januar 1919 mittags 12 Uhr zu
erheben. Nur diejenigen, die in den Wählerlisten eingetragen sind, können an der Wahl teilnehmen.

Zur Vornahme der Wahl werden alle stimmberechtigten Gemeindeglieder je für ihren Bezirk
eingeladen.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich

Montag, den 27. Januar 1919 vormittags 11 Uhr im Rathaus, Zimmer 4,

durch den Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindevorstand von Rabenstein als Wahlkommissar
und den Herren Johannes Eiche, Richard Eiding, Max Nestler, sowie Fritz Lehner als Beisitzer.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind innerhalb der gesetzlichen Frist beim Gemeinderat
anzubringen.

Rabenstein, am 17. Dezember 1918.

Der Arbeiterrat.

Der Gemeinderat.

Eiding, Wilsdorf, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am 1. Dezember 1918 war der 4. Termin der diesjährigen Gemeindecinkommensteuer und
des Schulgeldes fällig. Diese sind nunmehr umgehend zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungs-
verfahrens an die hiesige Gemeindekasse abzuführen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 19. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

In Nachgebung einer ministeriellen Verfügung, der unbedingt aus Gründen der zwingenden
Kohlen- und Lichtersparnis entsprochen werden muß, sind bis auf weiteres die Geschäftsräume der
Gemeindevorwaltung für das Publikum nur noch auf die Zeit von 8—12 vormittags und 1—3 Uhr
nachmittags geöffnet.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 19. Dezember 1918.

Aufforderung.

Die Gemeinde beabsichtigt, als Notstandsarbeiten den event. Anschluß an eine Gasanstalt in die
Wege zu leiten.

Um einen Ueberblick über die Anzahl der Teilnehmer zu erhalten, werden die Hausbesitzer hiermit
gebeten, in der Zeit vom

28. bis mit 31. Dezember 1918

mündlich oder schriftlich der Gemeindevorwaltung erklären zu wollen, ob sie für ihre Grundstücke den
Anschluß an die Gasleitung wünschen.

Eine Verbindlichkeit erwächst zunächst aus dieser Erklärung für niemand.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 19. Dezember 1918.

Kraut, Möhren und Kohlrüben

können, soweit der Vorrat reicht, jeden **Sonntabend von 8—11 Uhr vorm.** im Lebensmittelamt,
Brauerei von Johannes Eiche, entnommen werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde erfolgt in der Zeit
vom 16. bis 24. Dezember 1918.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 16. Dezember 1918.

Kirchliche Begrüßung der heimgekehrten Krieger aus Rabenstein und Rottluff.

Am 1. Weihnachtsfeiertage soll im Vormittagsfestgottesdienste die kirchliche Begrüßung der heim-
gekehrten Krieger aus Rabenstein und Rottluff stattfinden. Diese werden deshalb mit ihren Familien-
angehörigen hiermit herzlich zum Besuche dieses Gottesdienstes eingeladen, wie auch die Behörden, die
Bereine, letztere möglichst mit Fahnen, und alle anderen Gemeindeglieder gebeten werden, den Gottes-
dienst zahlreich zu besuchen, um damit zugleich der Ehrung unserer tapferen Helden Ausdruck zu geben.

Rabenstein, am 20. Dezember 1918.

Der Kirchenvorstand.

Kirbach, Vorsitzender.

Die nächste Nummer des Wochenblattes erscheint Dienstag, den 31. Dezember. Inserate werden spätestens bis Montag vormittag 10 Uhr erbeten.